
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Hamm/Lippstadt, den 22. Juni 2020

Seite 15

Nr. 08

Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.06.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 12.07.2019 (GV. NW S. 377), in Verbindung mit §§ 4, 16 und § 17 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22.06.2015 in der Fassung vom 22.11.2016, hat die Gleichstellungskommission die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§1 Grundsätze

Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule sowie die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragte(n) bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Die Gleichstellungskommission verfolgt das Ziel, die Gleichstellung und Chancengerechtigkeit aktiv voranzubringen und setzt sich für dieses Ziel auf allen Entscheidungsebenen ein.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung der Gleichstellungskommission

- (1) Die Zusammensetzung der Gleichstellungskommission ergibt sich aus § 17 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt. Die Wahlen werden durch die Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte lädt zu Beginn einer neuen Amtsperiode der Gleichstellungskommission alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission zu einer ersten Sitzung ein.
- (4) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission wählen in ihrer ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

- (6) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.

§3 Aufgaben und Ziele der Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission dient der Beratung und Unterstützung der Hochschule Hamm-Lippstadt und der zentralen sowie dezentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Sie wirkt bei der Aufstellung, Erarbeitung und Einhaltung des Rahmenplans zur Gleichstellung und der zentralen und dezentralen Gleichstellungspläne mit.
- (3) Sie wirkt an der Gestaltung und Überwachung der internen Mittelvergabe mit.
- (4) Sie nimmt gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 LGG zu den Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten Stellung.
- (5) Die Kommission unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten, um die Gleichstellungspolitik der Hochschule nach außen und innen zu kommunizieren.

§ 4 Organisation der Sitzung

- (1) Die Kommission tagt in der Regel zweimal im Semester. Sie ist umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gleichstellungskommission in Abstimmung mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten vor.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung der Kommission muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag zugehen.
- (4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (5) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Sitzung verlangen, dass sein Anliegen in der Kommission behandelt wird. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen.
- (6) An Tagesordnungspunkten, die sich mit der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin befassen, nehmen diese

nicht teil. Für den Fall, dass eine der Bewerberinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten zugleich Mitglied der Gleichstellungskommission ist, nimmt diese ebenfalls nicht an den Tagesordnungspunkten teil.

- (7) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind nicht öffentlich. Es können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und zur Sitzung Gäste durch die oder den Vorsitzenden eingeladen werden.
- (8) Die einfache Mehrheit der Mitglieder der Gleichstellungskommission entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (3) Die oder der Vorsitzende achtet bei Wahlen und Abstimmungen darauf, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (4) Die Gleichstellungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (5) Sobald ein Mitglied eine geheime Abstimmung fordert, muss geheim abgestimmt werden
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden die Gleichstellungskommission einen Beschluss durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe im Umlaufverfahren treffen, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dieser Art der Stimmabgabe innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Absendung der Unterlagen widersprechen. Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gilt der Antrag als gebilligt, wenn sich wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung beteiligt und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhält.

§ 6 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der

Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Ergebnisse und Stimmverhältnisse von Wahlen und Abstimmungen.

- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorgelegt werden. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt ebenfalls in dieser Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Von den vorstehenden Regeln abweichende Regelungen des HG NRW, der GO oder der Wahlordnung der Hochschule gehen vor. Lücken der vorliegenden Geschäftsordnung sind ebenfalls mit Rückgriff auf diese Quellen auszufüllen.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Gleichstellungskommission mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gleichstellungskommission der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.06.2020.

Hamm, den 22.06.2020

gez Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt